

**Friedhofsgebührenordnung
für den Friedhof der
Ev.-luth. Kirchengemeinde Luther-Holzminden
- Friedhof an der Allersheimer Straße -**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S.1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Lutherkirchengemeinde (St. Marien) hat der Kirchenvorstand am 18. Oktober 2001 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragssteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall als Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätten:

- | | |
|---|--------|
| a) für Personen über 5 Jahre - für 25 Jahre -Sarglänge über 120 cm | 750 € |
| b) für Kinder von 2- 5 Jahren - für 20 Jahre -Sarglänge 80 bis 120 cm | 300 € |
| c) für Kinder bis 2 Jahre - für 20 Jahre -Sarglänge bis 79 cm | 180 € |
| d) Gemeinschaftsanlage - für 25 Jahre | 2300 € |

(in den Grabgebühren enthalten: die Grabstätte, das Gemeinschaftsdenkmal, das Einschlagen des Namens mit Geburts- und Sterbejahr, das Eingrünen der Grabfläche und die Pflge bis zum Ablauf der Ruhefrist bzw. Aufhebung der Abteilung)

2. Wahlgrabstätte:	
a) für 30 Jahre - je Grablager -:	900 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grablager	30 €
3. Urnenreihengrab mit Kennzeichnung - Urnenanlage -	
(in den Grabgeb. enthalten: die Grabstätte, Namensplatte mit Geburts- und Sterbejahr, das Eingrünen der Grabfläche und die Pflege bis zum Ablauf der Ruhefrist bzw Aufhebung der Abteilung)	1400 €
4. Urnenhain:	
Urnenreihengrabstätte ohne besondere Kennzeichnung einschl. Pflege	940 €
5. Urnenwahlgrabstätte:	
a) für 30 Jahre	840 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung	28 €
6. Zusatzgebühr	
für die zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte oder einer belegten Urnenwahlgrabstätte gem. § 11 (5) der Friedhofsordnung	168 €

II. Gebühren für die Benutzung der Ruhekammer und Friedhofskapelle

1. Ruhekammer: Benutzung je Bestattungsfall ohne Trauerfeier oder Nutzung des kleinen Kapellenraumes	65 €
2. Kapelle: Benutzung der Friedhofskapelle und Ruhekammer je Bestattungsfall	185 €
3. Benutzung der Friedhofseinrichtung , wenn die Beisetzung nicht auf diesem Friedhof erfolgt:	
a) für die Ruhekammer pauschal	65 €
b) für die Kühleinrichtung je angefangene 24 Stunden	40 €
4. Kühlung bei Hinauszögern der Bestattung über 72 Stunden je angefangene 24 Stunden	40 €

III. Gebühren für die Beisetzung:

für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. für eine Erdbestattung:	
a) für Särge über 120 cm	470 €
b) für Särge von 80 bis 120 cm	245 €
a) für Särge bis 79 cm	200 €
2. für eine Urnenbestattung	200 €

IV. Gebühren für Umbettungen:

- | | |
|---|-------|
| 1. für die Ausgrabung einer Leiche: | |
| a) Säрге über 120 cm | 950 € |
| b) Säрге von 80 bis 120 cm | 500 € |
| c) Säрге bis 79 cm | 300 € |
| 2. Urnen - für die Ausgrabung einer Asche - | 255 € |

V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen, Einfassungen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

- | | |
|---|--------|
| a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung eines Grabmales oder einer Platte | 40 € |
| b) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechtes | 48 € |
| c) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung. | 1,60 € |
| d) für die Genehmigung zum Aufstellen einer Einfassung | 28 € |

VI. Sonstige Gebühren

- | | |
|--|-------|
| 1. Plattenumrandungen auf dem Friedhofsteil II zusätzlich bestimmte Abteilungen auf Teil I | |
| a) Reihengrabstätte | 48 € |
| b) Wahlgrabstätte - Einzelstelle - | 100 € |
| c) Wahlgrabstätte - Doppelstelle - | 175 € |
| d) Urnenwahlgrabstätte auf Teil I und II | 78 € |

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.